

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>2</b>
1.1	Die Neuerungen durch das AWG 2002	2
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>2</b>
2.1	Abfallbeauftragter	2
2.2	Sanktion	3
<b>3.</b>	<b>Bestellung des Abfallbeauftragten und Meldung an die Behörde</b>	<b>3</b>
3.1	Begriff „Betrieb“	3
3.2	Zustimmung	4
3.3	Stellvertreter	4
3.4	Stellung im Betrieb	4
3.5	Fachliche Qualifikation	4
3.6	Externer Abfallbeauftragter	4
<b>4.</b>	<b>Die Aufgaben des Abfallbeauftragten</b>	<b>5</b>
4.1	Überwachungspflicht	5
4.2	Informationspflicht	6
4.3	Unterstützung durch Betriebsinhaber	7
<b>5.</b>	<b>Die Verantwortung des Abfallbeauftragten</b>	<b>7</b>
5.1	Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung	7
5.2	Strafgerichtliche Verantwortung	8
5.3	Zivilrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten	8
<b>6.</b>	<b>Anhang</b>	<b>10</b>
6.1	Musterformular: Meldung des Abfallbeauftragten/Stellvertreters an die Behörde	10
6.2	Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten	11
6.3	Rechtsquellen und weitere Literatur	11
6.3.1	Abfallwirtschaftsrecht des Bundes	11
6.3.2	Landesabfallwirtschaftsgesetze	12
6.3.3	Weitere Literaturhinweise	12

# 1. Einführung

Seit mehr als zehn Jahren sind größere Betriebe (ab 100 Arbeitnehmern) verpflichtet, Abfallbeauftragte zu bestellen. Zahlreiche Änderungen des Abfallrechtes und rasante Wirtschaftsentwicklungen haben Anforderungen und Aufgaben der Abfallbeauftragten kontinuierlich verändert.

Im letzten Jahrzehnt sind in der österreichischen Wirtschaft tausende Mitarbeiter mit der Funktion des betrieblichen Abfallbeauftragten beauftragt und ausgebildet worden. Sie sind **wesentliche Akteure** des betrieblichen Umweltmanagements und agieren vielfach als **Schnittstelle** zwischen dem Unternehmen und den Abfallbehörden. Durch ihre Tätigkeit werden **Vorteile** für die Unternehmen sichtbar: Zum einen werden durch betriebliche Maßnahmen unmittelbar Abfallmengen reduziert, was zu verringerten Kosten bei der Entsorgung sowie der Materialbeschaffung führt. Zum anderen werden umweltrechtliche Risiken durch das Wirken der Abfallbeauftragten für Unternehmen sichtbar und bereinigt.

## 1.1 Die Neuerungen durch das AWG 2002

Die bisherigen Bestimmungen zum Abfallbeauftragten werden im Wesentlichen beibehalten. Im Hinblick auf neue Formen der Beschäftigung **entfällt** die – umstrittene – Voraussetzung der „**dauernden Beschäftigung**“ des Abfallbeauftragten. Die Unterstützungspflicht des Betriebsinhabers wird – in Anlehnung an den Gefahrenstoffbeauftragten – präzisiert.

Neu ist auch, dass der Abfallbeauftragte in Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die **Kosten der Abfallbehandlung** und die **Erlöse der Altstoffe** darzustellen hat. Dies eröffnet ihm noch stärker als bisher die Möglichkeit abfallwirtschaftliche Optimierungen für das Unternehmen ausfindig zu machen und seiner an sich schon verantwortungsvollen Beratungsaufgabe nachzukommen (vgl. hierzu auch OGH v 22.2.2001, 8 ObA 38/01y; Rdu 2002, 35).

Im Sinne der Praxis wird klargestellt, dass der Stellvertreter des Abfallbeauftragten nicht über die gleiche fachliche Qualifikation wie der Abfallbeauftragte verfügen muss. Nach den Feststellungen des parlamentarischen Umweltausschusses muss er „zumindest innerbetrieblich geschult sein“.

# 2. Gesetzliche Grundlage

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) idgF.

## 2.1 Abfallbeauftragter

### § 11(1)

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

### § 11(2)

Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Meldung über die Bestellung hat die Zustimmung des Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters und Angaben über die fachliche Qualifikation des Abfallbeauftragten zu enthalten.

### § 11(3)

Der Abfallbeauftragte hat

1. die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren,
2. auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften hinzuwirken,
3. den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung, zu beraten und
4. im Zuge der Erstellung oder Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen.

(4) Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide nicht berührt. Dem Abfallbeauftragten darf keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

## 2.2 Sanktion

Gemäß § 79 Abs. 3 lit 3 AWG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu □ 2.910,-- zu bestrafen, wer

- keinen Abfallbeauftragten oder Stellvertreter bestellt
- oder die Bestellung/Abbestellung des Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht unverzüglich der Behörde meldet.

### Hinweis:

Bereits aufgrund des AWG 1990 bestellte und der Behörde angezeigte Abfallbeauftragte (Stellvertreter) müssen nicht nochmals gemeldet werden. Sie gelten als Bestellung und Meldung nach dem AWG 2002 (§ 77 Abs. 1 lit 4 AWG)

# 3. Bestellung des Abfallbeauftragten und Meldung an die Behörde

## Wann muss ein Abfallbeauftragter bestellt werden?

Die Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten ist für Betriebe zwingend vorgeschrieben, in denen

- mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Für Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

## Wie wird der Abfallbeauftragte (Stellvertreter) bestellt?

Er wird vom Betriebsinhaber in der Regel schriftlich bestellt. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) unverzüglich zu melden.

## Was hat die Meldung an die Behörde zu enthalten?

- die Zustimmung des Abfallbeauftragten /seines Stellvertreters
- sowie Angaben zur fachlichen Qualifikation

## Was ist bei der Abbestellung des Abfallbeauftragten (Stellvertreters) zu tun:

- Die Abbestellung des Abfallbeauftragten (seines Stellvertreters) ist der Behörde unverzüglich zu melden.

## Welche Voraussetzungen hat der Abfallbeauftragte zu erfüllen?

- Der Abfallbeauftragte muss fachlich qualifiziert sein.

## 3.1 Begriff „Betrieb“

Das AWG enthält keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Betrieb“. Für die Auslegung des Begriffes „Betrieb“ ist der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts heranzuziehen ist.

§ 34 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) enthält folgende Definition: „Als Betrieb gilt jede Betriebsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriel-

len Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.“

Wesentliches Merkmal eines Betriebes ist die organisatorische Einheit, die in dreifacher Weise zum Ausdruck kommen muss: In der Einheit des Betriebsinhabers, des Betriebszweckes sowie der Organisation.

Der Begriff „Betrieb“ ist umfassend zu verstehen. Es werden sowohl Produktionsbetriebe (inkl. Be- und Verarbeitungsbetriebe), als auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. öffentliche Einrichtungen, wie zB Bundesministerien, kommunale Entsorgungsbetriebe etc.) als Betriebe im Sinne des § 9 Abs. 6 AWG verstanden.

Ein Unternehmen mit mehreren – rechtlich unselbstständigen – Filialen oder Zweigstellen ist als ein Betrieb zu sehen. Wird dabei die Gesamtarbeitnehmeranzahl von 100 überschritten – wobei sämtliche Arbeitnehmer dieser Filialen/Zweigstellen mitzuzählen sind – so ist am Hauptsitz des Unternehmens (Zentrale) ein oder mehrere Abfallbeauftragte zu bestellen.

### 3.2 Zustimmung

Der betriebsinterne Bestellakt ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der die Zustimmung des Bestellten voraussetzt. Vertragsinhalt muss jedenfalls der vom Gesetz dem Abfallbeauftragten zugeordnete Aufgabenbereich sein.

### 3.3 Stellvertreter

Für den Fall der Verhinderung des Abfallbeauftragten ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Begriff „Verhinderung“ wird wohl nicht sämtliche Verhinderungen umfassen, sondern jene außergewöhnlichen Fälle wie Krankheit, Unfall etc. Obzwar der Gesetzgeber keine ausdrücklichen Angaben zur fachlichen Qualifikation des Stellvertreters in der Meldung an die Behörde verlangt, ist doch im Hinblick auf den anspruchsvollen Aufgabenbereich des Abfallbeauftragten ein Mindestmaß an Grundwissen notwendig, um auch tatsächlich dieser Vertreterfunktion nachkommen zu können. Der parlamentarische Umweltausschuss hat dazu festgestellt, dass der Stellvertreter „zumindest innerbetrieblich geschult sein muss“.

#### Hinweis:

Betriebe, die bisher keinen Stellvertreter des Abfallbeauftragten bestellt und bekannt gegeben haben, mussten seit dem 01.10.1998 einen solchen bestellen und der Behörde melden. (Siehe hierzu das Muster eines Meldeformulars im Anhang).

### 3.4 Stellung im Betrieb

Dem Abfallbeauftragten kommt aufgrund des AWG nicht die Stellung eines „leitenden Angestellten“ im

Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes zu. Anordnungsbefugnisse hat er nur dann, wenn ihm diese ausdrücklich eingeräumt werden. Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; außenwirksame Handlungen (zB Auskunftserteilung an die Behörde) bedürfen einer entsprechenden Ermächtigung durch den Betriebsinhaber.

### 3.5 Fachliche Qualifikation

Der Abfallbeauftragte muss fachlich qualifiziert sein. In der Anzeige an die Behörde sind Angaben darüber zu machen.

Jedenfalls wird der Abfallbeauftragte über jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen haben, die er zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt. Das Fachwissen wird, speziell abgestimmt auf den jeweiligen Betrieb, neben abfallrechtlichen Kenntnissen auch das Wissen um chemisch-technische Grundzusammenhänge im Umgang mit Abfällen zu umfassen haben. Dabei ist im Einzelfall nachzuweisen, woraus sich die fachliche Qualifikation des jeweiligen Abfallbeauftragten ableitet (zB Seminar, Kurse, entsprechende Praxis, Studien etc.).

#### Hinweis:

Zahlreiche Seminarveranstalter und die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern bieten Ausbildungskurse für Abfallbeauftragte an. Die Kursangebote aller Wirtschaftsförderungsinstitute können sie unter [www.wifi.at](http://www.wifi.at) im Internet abrufen.

Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildungskurse wird in der bisherigen Behördenpraxis als ausreichender Nachweis für die fachliche Qualifizierung anerkannt.

### 3.6 Externer Abfallbeauftragter

Durch den Wegfall des Kriteriums, dass der Abfallbeauftragte „im Betrieb dauernd beschäftigt sein muss“ (bisheriger § 9 Abs. 6 AWG 1990) wurde noch deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Funktion des Abfallbeauftragten auch von Nichtbetriebsangehörigen („Dritten“) bei entsprechenden vertraglicher Vereinbarung ausgeübt werden kann.

#### Beispiele:

So kann in Konzernbetrieben, in denen der Umweltbereich (inkl. dem Abfallbeauftragten) ausgegliedert und in einem eigenständigen Unternehmen konzentriert wurde, der Abfallbeauftragte die einzelnen selbstständigen Unternehmen des Konzerns, die die Arbeitnehmeranzahl von 100 überschreiten, als Abfallbeauftragter betreuen (sog. Konzernabfallbeauftragter).

Auch könnte die Funktion des Abfallbeauftragten durch dritte Personen (Zivilingenieure, Technische

Büros) mit entsprechender vertraglicher Verpflichtung, die eine ausreichende Aufgabenerfüllung garantiert, ausgeübt werden (sog. „externer Abfallbeauftragter“).

Das Erfordernis der notwendigen Aufgabenerfüllung, wird vor allem beim „externen“ Abfallbeauftragten Überlegungen für eine besondere Überwachungsorganisation geboten erscheinen lassen. Dabei bietet sich für ihn ein besonders enges Zusammenwirken mit seinem (betriebsangehörigen) Stellvertreter an, der als Dienstnehmer auch tatsächlich ständig im Betrieb anwesend sein könnte.

Vielfach wird in der Praxis ohnehin das Know-how eines externen Beraters in abfallwirtschaftlichen Fragen beigezogen.

## 4. Die Aufgaben des Abfallbeauftragten

Der Abfallbeauftragte ist in erster Linie Überwacher, Koordinator, Informant und Berater in abfallrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten im Betrieb. Dabei fungiert er als Schnittstelle zwischen dem Unternehmen und der Abfallbehörde.

Der Abfallbeauftragte hat

- zu überwachen, dass die Vorschriften des Bundes-AWG oder der darauf beruhenden Verwaltungsakte (Verordnungen, Bescheide) eingehalten werden (Überwachungspflicht),
- den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren (Informationspflicht),
- auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken (Koordination des betrieblichen Abfallmanagements),
- den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen einschließlich der Aspekte bei der Beschaffung zu beraten (Beratungspflicht),
- im Zuge der Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Kosten der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe dem Betriebsinhaber darzustellen (Darstellungspflicht).

### 4.1 Überwachungspflicht

Der Abfallbeauftragte ist zur Überwachung der den Betrieb betreffenden Vorschriften des Bundes-AWG, der Verordnungen zum AWG sowie allfälliger für den Betrieb maßgeblicher Bescheide verpflichtet.

Darüber muss der Abfallbeauftragte jedenfalls Kenntnis haben.

#### Beispiele:

Als Beispiel für eine gesetzliche Bestimmung des AWG die direkt wirkt, kommen die Behandlungspflichten für Abfallbesitzer in Betracht:

- § 15 Abs. 3 verbietet das Ablagern oder das Behandeln (Verbrennung) von Abfällen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen.
- § 15 Abs. 1 ordnet ein umfassendes Vermischungs-, Vermengungsverbot eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen an
- § 17 Abs. 5 verpflichtet den Abfallbesitzer Abfälle einem befugten Abfallsammer/-behandler zu übergeben.

Wichtige Verhaltenspflichten für Unternehmen können sich beispielsweise auch aus der Verpackungsverordnung oder aus der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien (Baurestmassentrennverordnung) ergeben.

#### Hinweis:

Obzwar durch das Bundes-AWG rechtswirksam nur die Überwachung der auf dem Bundes-AWG beruhenden Rechtsvorschriften angeordnet werden kann, ist es in der Praxis für ein effizientes abfallwirtschaftliches Verhalten im Unternehmen wohl unumgänglich auch die wesentlichsten Inhalte des jeweiligen Landesabfallrechtes zu kennen: So wird es vielfach notwendig sein, sich Kenntnis über die in den Landesabfallgesetzen geregelten Vorschriften über die Müllgebühr zu verschaffen; auch die anlagenrechtlichen Vorschriften bzw. die Regeln über die Entsorgung des nicht gefährlichen betrieblichen Restmülls sind zu beachten.

#### Rechtliche Kenntnisse sind wichtig, da sie

- Voraussetzungen für die Erfüllung der Pflichten des Abfallbeauftragten sind,
- dem Abfallbeauftragten helfen und erst in die Lage versetzen, seiner Überwachungsfunktion nachzukommen, den Betriebsinhaber zu informieren und zu beraten,
- den Betriebsinhaber von allenfalls vorgeschlagenen Maßnahmen überzeugen helfen,
- letztlich vor Verwaltungsstrafen schützen.

Da das Abfallrecht sich in den letzten Jahren zu einem äußerst komplizierten Rechtsgebiet entwickelt hat, ist es notwendig, rechtliches Wissen auf dem Laufenden zu halten und aktuelle Entwicklungen zu verfolgen.

#### Koordination der abfallwirtschaftlichen Organisation

Dem Abfallbeauftragten obliegt es auch, auf „eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken“, dh., den Betriebsinhaber diesbezüglich zu unterstützen. Als wesentliches Hilfsmittel für eine effektive Organisation kann sicherlich das Abfallwirtschaftskonzept angesehen werden. Dem Abfallbeauftragten kommt daher die Aufgabe zu, das Abfallwirtschaftskonzept praktisch umzusetzen und dessen Einhaltung zu überwachen. Nimmt man diese Aufgabe ernst, so kann man darin das eigentliche Abfallmanagement erblicken. Aufgrund des erhobenen Ist-Zustandes können vielfach Einsparungs- bzw. Vermeidungspotentiale gefunden werden (Soll-Zustand).

#### Umfassende Beratungspflicht

Der Abfallbeauftragte hat den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich des Beschaffungswesens, zu beraten hat. Der Abfallbeauftragte wird daher über die juristischen Kenntnisse hinausgehend auch ein technisches und naturwissenschaftliches Grundwissen haben müssen, das zur Umsetzung des AWG erforderlich ist (zB Einstufung von Abfällen, Erkennen von Abfallvermeidungspotentialen und Abfalltrennung im Betrieb, grundsätzliche Analyse der Stoffströme). Insgesamt wurde durch diese ausdrückliche Ergänzung der Pflichten eine Erhöhung des Niveaus der Fachkenntnisse bewirkt. Art, Größe und Gegenstand des Unternehmens sind aber zu berücksichtigen.

#### Hinweis:

Hilfreich können dem Abfallbeauftragten dabei sogenannte Branchenkonzepte sein: Diese sind überbetriebliche Konzepte, die Abfallvermeidungs- und Verwertungspotentiale verschiedener Branchen beschreiben und Maßnahmenvorschläge enthalten. Sie wurden in Kooperation zwischen dem Umweltministerium und den betroffenen Wirtschaftskreisen (Fachverbänden) erstellt. Derzeit existieren folgende Konzepte:

- Holz
- Abfälle aus dem medizinischen Bereich
- Abfälle halogenfreier Lösemittel
- Gießereiabfälle
- Chemischreinigung
- Zellstoff- und Papierindustrie
- Fotografische Abfälle und Abwässer
- Galvanik
- Landwirtschaft
- Farb- und Lackabfälle
- Abfälle aus Leder erzeugenden Betrieben
- Nahrungs- und Genussmittelabfälle
- CKW-Metalloberflächenreinigung
- Textil
- Altöle und Altschmierstoffe
- Chemische Industrie

Für die KFZ-Branche wurde eine Systemstudie für die Entwicklung von Branchenkonzepten erstellt.

Nähere Informationen erteilt das BMLUFW (Tel. 01/515 22-5044 oder 5045).

#### 4.2 Informationspflicht

Als Folge seiner Überwachungspflicht obliegt es dem Abfallbeauftragten, den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel unverzüglich zu informieren.

Zur Dokumentation seiner sorgfältigen Aufgabenerfüllung und allfälligen Beweiserleichterung sollte

der Abfallbeauftragte festgestellte Mängel schriftlich dem Betriebsinhaber näher bringen.

#### **Beispiele für betriebliche Mängel:**

Begleitscheine fehlen; gefährliche Abfälle werden nicht einem entsprechend Befugten übergeben etc.

→ schriftliche Information an den Betriebsinhaber unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen (Verwaltungsstrafe!) und die kostenmäßigen Auswirkungen

Eine Meldepflicht des Abfallbeauftragten gegenüber der Behörde besteht nicht; dies auch dann nicht, wenn der Betriebsinhaber die festgestellten Mängel nicht behebt.

Die Überprüfung der Einhaltung der einzelnen Vorschriften hat stichprobenartig zu erfolgen. Den Schwerpunkt bildet dabei die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle.

#### **Hinweis:**

Im Anhang (Pkt. 6.2) finden Sie schlagwortartig einen beispielhaften Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten für seine praktische Tätigkeit.

### **4.3 Unterstützung durch Betriebsinhaber**

Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat ihm die zur Aufgabenerfüllung nötigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. In Betracht kann dabei im einzelnen beispielsweise folgendes kommen: Notwendiges Hilfspersonal; Information über jene Betriebsbereiche, auf die sich die ordnungsgemäße Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten bezieht; Einsichtnahme in abfallrelevante Bescheide und Auflagen; Zeit und Mittel für die Aufrechterhaltung und Verbesserung der notwendigen fachlichen Qualifikationen etc.

Er muss sich vergewissern, dass der von ihm bestellte Abfallbeauftragte auch tatsächlich über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt zB durch die erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungskurses; anderenfalls müsste ein anderer – entsprechend qualifizierter – Abfallbeauftragter bestellt werden.

Der Betriebsinhaber bleibt verwaltungsrechtlich voll verantwortlich für die Einhaltung der Abfallrechtsvorschriften. Wenn er diese Verantwortung delegieren möchte, so muss er eine von der Person des bestellten Abfallbeauftragten verschiedene Person als sogenannten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG namhaft machen.

## **5. Die Verantwortung des Abfallbeauftragten**

### **5.1 Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung**

Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte nicht berührt, dh, dass der Betriebsinhaber nach wie vor verwaltungsstrafrechtlich voll verantwortlich bleibt.

#### **Abfallbeauftragter nur verantwortlich im Fall der Beihilfe und der Anstiftung**

Der Abfallbeauftragte wird nur dann – wie auch jeder andere Arbeitnehmer - verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er

- vorsätzlich dem Betriebsinhaber die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert oder
- vorsätzlich veranlasst, dass ein anderer eine Verwaltungsübertretung begeht.

In diesen Fällen gilt er als Beihilfetäter oder als Anstifter im Sinne des §7 VStG. Dies auch dann, wenn der unmittelbare Täter selbst nicht strafbar ist.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Anstifters oder des Beihilfetäters setzt Vorsätzlichkeit voraus. Reine Fahrlässigkeit, auch wenn es sich um grobe Fahrlässigkeit handelt, reicht nicht aus.

#### **Beispiel:**

In einem KFZ-Betrieb werden gefährliche Abfälle (Öl-Wassergemisch, halogenhaltige Kaltreiniger etc.) nicht samt Begleitschein einem befugten Abfallsammler oder -behandler übergeben, sondern unbefugt in den Kanal eingeleitet. Wenn dies dem Abfallbeauftragten bekannt ist und er eine diesbezügliche Mitteilung an den Betriebsinhaber unterlässt, kann er verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

#### **Verantwortung kann nicht übertragen werden**

Dem Abfallbeauftragten kann keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften rechtswirksam übertragen werden (§ 11 Abs. 4).

Will der Betriebsinhaber nicht selbst verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich sein, so sollte er jedenfalls eine andere

Person als den Abfallbeauftragten als verantwortlich Beauftragten im Sinne des § 9 VStG bestellen!

## 5.2 Straferrechtliche Verantwortung

Das Umweltstrafrecht beschreibt jene strafbaren Handlungen, die dem Schutz der Umwelt vor schweren Beeinträchtigungen dienen (zB Boden- und Gewässerverunreinigungen, deren Beseitigungsaufwand □ 36.336,- übersteigt). Auf folgende Delikte ist besonders aufmerksam zu machen:

§ 181b StGB: Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen

§ 181c StGB: Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen

§ 181d StGB: Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen

Das Umweltstrafrecht kommt aber grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn eine verwaltungsrechtliche Vorschrift (Gesetz, Verordnung, Auflage in einem Bescheid, sonstige behördliche Aufträge) übertreten wurde. Wer alle Verwaltungsvorschriften einhält, kann für umweltbelastende Verhaltensweisen vor den Strafgerichten nicht zur Verantwortung gezogen werden!

Ein Umweltdelikt kann durch aktives Tun oder durch Unterlassung herbeigeführt werden. Jedermann kann als Täter in Frage kommen. Waren an einem Delikt mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen (§ 13 StGB).

Der Abfallbeauftragte kann somit als unmittelbarer Täter, aber auch als Anstifter oder Gehilfe bei der Verwirklichung einer Tathandlung in Frage kommen. Sowohl Anstiftung als auch Beihilfe unterliegen den gleichen Strafbestimmungen wie die Tat selbst. Besondere Umstände (zB Weisung des Betriebsinhabers, wirtschaftliche Abhängigkeit, etc.) werden erst im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt. Unterlässt ein Abfallbeauftragter schuldhaft seine Überwachungs- und Informationspflicht (Meldung an Betriebsinhaber) und war dies ursächlich für die Verwirklichung eines strafgerichtlichen Tatbestandes, so kann dafür der Abfallbeauftragte zur Verantwortung gezogen werden.

Den Betriebsinhaber (Vorstand, Geschäftsführer) treffen Organisations-, Aufsichts- und Überwachungspflichten: zB könnte ihm die Bestellung eines nicht qualifizierten Abfallbeauftragten, das Unterlassen jeglicher Kontrolle und Aufsicht vorgeworfen werden.

## 5.3 Zivilrechtliche Verantwortung des Abfallbeauftragten

Zivilrechtliche Haftung bedeutet, dass der Abfallbeauftragte für sein Fehlverhalten zur Leistung von

Schadenersatz gerichtlich herangezogen werden kann.

Dies kann sowohl wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (Arbeitsvertrag) als auch wegen deliktischem Verhaltens in Frage kommen.

Gefordert wird dabei grundsätzlich ein rechtswidriges und schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Verhalten des Abfallbeauftragten, der den Schaden adäquat (der Schutzzweck der verletzten Norm ist dabei maßgeblich!) verursacht hat.

Der Abfallbeauftragte gilt als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB. Dabei trifft ihm bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufgaben und Pflichten ein besonderer Sorgfaltsmaßstab. Maßgeblich ist die Sorgfalt, die ein durchschnittlicher Fachmann dieses Fachgebietes aufwendet. Ein Mangel der entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse kann den Abfallbeauftragten grundsätzlich nicht entschuldigen, zumal im Verhältnis zur allgemeinen Haftung (§1297 ABGB) ein außergewöhnlicher Fleiß und außergewöhnliches Wissen im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Abfallbeauftragter erwartet werden.

Wo das AWG oder Verordnungen konkrete Verhaltenspflichten (zB Überwachungs- und Informationspflicht) für den Abfallbeauftragten vorsehen, kommt bei deren schuldhafter Übertretung eine Schutzgesetzverletzung iSd §1311 ABGB in Frage. Dies führt nach der Judikatur zu Haftungsverschärfungen:

- Bei Schutzgesetzverletzungen werden Kausalität und Sorgfaltswidrigkeit vermutet (Beweislastumkehr).
- Es genügt, wenn nur die (bloße) Übertretung der jeweiligen Schutznormen dem Abfallbeauftragten erkennbar bzw. vorwerfbar ist. Nicht umfasst sein muss der konkrete Schadenseintritt.

Gerade das sorgfaltswidrige Verhalten des Abfallbeauftragten muss ursächlich für den Schaden sein. Vielfach stellt sich der Nachweis der Kausalität zwischen einem Schaden und einer Handlung (Unterlassung) eines bestimmten Schädigers als Hauptproblem der Umwelthaftung dar. Charakteristisch sind dabei die oft naturwissenschaftlich schwer nachweisbaren Schadensverursachungen durch einen Schädiger sowie die Fälle multikausaler Schäden, bei denen der Geschädigte mehreren oder sogar einer unüberschaubaren Anzahl möglicher Schadensverursacher gegenübersteht.

### Beispiel:

So könnte zB ein Abfallbeauftragter vorbringen, dass der Unternehmer auch dann keine entsprechenden Maßnahmen getroffen hätte (etwa aus finanziellen oder betriebswirtschaftlichen Gründen), wenn er seiner Informationspflicht unverzüglich nachgekommen wäre. Die Beweislast liegt dafür aber beim Abfallbeauftragten.

Es ist somit in jedem Fall zweckmäßig, wenn ein Abfallbeauftragter seine Tätigkeit und sein gesetzeskonformes Einschreiten und Aufzeigen der Mängel schriftlich dokumentiert.

Ein Abfallbeauftragter, der seinen Aufgaben oder Pflichten aufgrund seiner (unzureichenden) Ausbildung, Fähigkeiten und Kenntnissen nicht gewachsen ist, dürfte diese nicht übernehmen. Tut er dies trotzdem, so kann ihn unter Umständen ein Übernahmeverschulden („Einlassungsfahrlässigkeit“) treffen.

#### **Hinweis:**

Von Einlassungsfahrlässigkeit wird dann gesprochen, wenn sich jemand auf eine Situation oder auf die Übernahme einer Funktion einlässt, obwohl er vorhersehen kann, dass er dieser Situation bzw. Funktionsausübung nicht gewachsen sein wird. Auch diese Form der Fahrlässigkeit kann zivilrechtlich zu Schadenersatzansprüchen und strafrechtlich zu einer Verurteilung führen (siehe oben).

#### **Regressmöglichkeiten**

Wird ein Abfallbeauftragter von einem geschädigten Dritten direkt geklagt, kann sich der Abfallbeauftragte nach herrschender Ansicht nur bei gegebener Eigenhaftung des Dienstgebers (insbesondere aufgrund der §§ 1313a und 1315 ABGB) an diesem regressieren. In der Regel wird das dann der Fall sein, wenn der Geschädigte ein Vertragspartner (§ 1313a ABGB) des Dienstgebers ist. Dabei kann der Dienstnehmer im Falle einer entschuldbaren Fehlleistung vollen Regress, bei einem „minderen Grad des Versehens“ nach Billigkeit Regress nehmen.

Ist der geschädigte Dritte nicht Vertragspartner des Dienstgebers und kann der Abfallbeauftragte seine habituelle Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit (§ 1315 ABGB) nicht beweisen (was in der Praxis wohl die Regel ist!), bleibt er allein schadenersatzpflichtig. Wenn der geschädigte Dritte den Dienstgeber direkt belangt (was er nur aufgrund einer besonderen Norm, insbesondere gemäß §§ 1313a und 1315 ABGB erfolgsversprechend kann), so ist das, dem Dienstgeber gegenüber dem Abfallbeauftragten zustehende Regressrecht, folgendermaßen eingeschränkt:

#### **Haftungsmilderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz**

Nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) besteht bei Schädigung

- durch eine entschuldbare Fehlleistung gar keine Haftung. Was eine entschuldbare Fehlleistung ist, wird im Gesetz nicht näher erläutert. Die Lehre und Judikatur verstehen darunter den leichtesten Grad der Fahrlässigkeit („culpa levisima“)

- aus einem minderen Grad des Versehens eine Haftungsbeschränkung; das Gericht kann aus Billigkeitsgründen den Ersatz mäßigen oder ganz erlassen. Zu prüfen ist dabei der Ausbildungsgrad des Dienstnehmers (Abfallbeauftragten), die Entgeltbemessung, die Schadensgenüchtigkeit der Arbeit, die Art des Verschuldens etc.

Die Ansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (Abfallbeauftragten) müssen binnen 6 Monaten geltend gemacht werden. Für Ansprüche geschädigter Dritter gilt grundsätzlich die dreijährige Verjährungsfrist.

#### **Haftungsprivileg gemäß § 333 Abs. 4 ASVG**

Nach der Bestimmung des § 333 Abs. 1 ASVG ist der Arbeitgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalls entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat (Dienstgeber zahlt Unfallversicherungsbeiträge für seine Dienstnehmer). Gemäß § 333 Abs. 4 ASVG gilt dieses Haftungsprivileg auch für Ersatzansprüche Versicherter und ihren Hinterbliebenen gegen gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter des Unternehmens und gegen sogenannte „Aufseher im Betrieb“.

Nach der sehr weiten Auslegung der Judikatur zum Aufseherbegriff des ASVG könnten unter Umständen sich auch Abfallbeauftragte auf das Haftungsprivileg des § 333 Abs. 4 ASVG berufen. Wenn demnach ein Arbeitskollege zu Schaden kommt, wäre eine Haftung nur bei vorsätzlicher Schädigung möglich.

#### **Haftpflichtversicherung**

Der Dienstgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, für einen ausreichenden Haftungsschutz für den Abfallbeauftragten durch Abschluss einer Berufshaftpflicht- und/oder Berufsrechtsschutzversicherung vorzusorgen.

Eine derartige Versicherung umfasst in der Regel die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche, wenn diese nicht vorsätzlich verursacht wurden. Gerichtliche und verwaltungsbehördliche Strafen sind allerdings nicht von der Leistungspflicht umfasst.

# 6. Anhang

## 6.1 Musterformular: Meldung des Abfallbeauftragten/Stellvertreters an die Behörde

### Meldung des/der Abfallbeauftragten und des/der Stellvertreter/in

Genauer Firmenwortlaut, Adresse, Telefon, Fax:	
Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:	

#### Abfallbeauftragter

Der Betrieb erstattet Meldung über die	<input type="checkbox"/> Bestellung <input type="checkbox"/> Abberufung <p style="text-align: right;">(Zutreffendes bitte ☒)</p>
Name des/der Abfallbeauftragten:	
Stellung, Funktion im Unternehmen:	
Telefonnummer:	
Fachliche Qualifikation erworben durch: (Nachweise in Kopie beigelegt, z.B. Zeugnisse, Ausbildungsbestätigungen)	

#### Stellvertreter/in des Abfallbeauftragten

Der Betrieb erstattet Anzeige über die	<input type="checkbox"/> Bestellung <input type="checkbox"/> Abberufung <p style="text-align: right;">(Zutreffendes bitte ☒)</p>
Name des/der Stellvertreter/in des Abfallbeauftragten:	
Stellung, Funktion im Unternehmen:	
Telefonnummer:	
Allfällige fachliche Qualifikation er- worben durch: (Nachweise in Kopie beigelegt, z.B. Zeugnisse, Ausbildungsbestätigungen)	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenmäßige Fertigung

## 6.2 Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten

Nachstehende schlagwortartige Auflistung gibt einen beispielhaften Überblick über wichtige Aufgaben des Abfallbeauftragten für seine betriebliche Praxis:

- Abfalleinstufung (gefährlich/nicht gefährlich) → gemäß Festsetzungsverordnung, ÖNORM S 2100 (Abfallkatalog) → hilfreich kann dabei die Information aus dem Sicherheitsdatenblatt sein
- Vorschläge zur Verbesserung der innerbetrieblichen Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Verwertungs- und Entsorgungsaspekte)
- Übergabe der Abfälle an befugte Sammler/Behandler oder Rückgabe an den Lieferanten
- Aufzeigen von festgestellten Mängeln an den Betriebsinhaber (Geschäftsführer, Vorstand)
- Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere der gefährlichen Abfälle → ist der Übernehmer auch tatsächlich befugt, die jeweilige Abfallart zu übernehmen; ordnungsgemäße Deklaration des Abfalls auf dem Begleitschein
- Meldepflicht von gefährlichen Abfällen/Altölen an den Landeshauptmann
- Aufzeichnungspflicht für alle Abfälle (Art, Menge, Herkunft, Verbleib); für gefährliche Abfälle mittels Begleitschein; Aufbewahrung der Abfallnachweise sieben Jahre
- Überprüfung der Melde-, Aufzeichnungs- bzw. Nachweispflichten; insbesondere auch der Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung
- Möglicherweise Veranlassung der Ausstufung gefährlicher Abfälle, um sie im Inland deponieren zu können
- Mitwirkung an der Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- Information, Motivation und Schulung von Mitarbeitern bei der Umsetzung betrieblicher Abfallwirtschaftsmaßnahmen

Einsichtnahme und Beachtung abfallrelevanter Inhalte aus dem Betriebsanlagengenehmigungsbescheid (insbesondere Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen).

## 6.3 Rechtsquellen und weitere Literatur

Die Rechtsquellen sind in der jeweils gültigen Fassung im Volltext über das RIS (Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes) abrufbar ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

### 6.3.1 Abfallwirtschaftsrecht des Bundes

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. Nr. 102/2002

#### Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz

- Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen, BGBl. Nr. 513/1990
- Verordnung über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren, BGBl. Nr. 514/1990 idF BGBl. II Nr. 495/1999
- Verordnung über das Verbot bestimmter Schmiermittelzusätze und Verwendung von Kettensägeölen, BGBl. Nr. 647/1990
- Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle), BGBl. II Nr. 227/1997 idF BGBl. II Nr. 178/2000
- Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle (Altöle) (Abfallnachweisverordnung), BGBl. Nr. 65/1991
- Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991

- Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994
- Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen, BGBl. Nr. 137/1992
- Verordnung über die Rücknahme, Pfänderhebung und umweltgerechte Behandlung von bestimmten Lampen (Lampenverordnung), BGBl. Nr. 144/1992
- Verordnung über die Rücknahme von Kühlgeräten, BGBl. Nr. 408/1992 idF BGBl. Nr. 168/1995
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996), BGBl. Nr. 648/1996
- Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl. Nr. 646/1992 idF BGBl. II Nr. 426/2000
- Verordnung über die obertägige Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung), BGBl. Nr. 164/1996
- Verordnung über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, BGBl. II Nr. 22/1999
- Verbrennungsverordnung für gefährliche Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl. II Nr. 32/1999
- Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001

### **6.3.2 Landesabfallwirtschaftsgesetze**

Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl 1994/10 idgF  
 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl 1994/34 idgF  
 Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl 1992/8240-0 idgF  
 Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 1997/86 idgF  
 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl 1999/35 idgF  
 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 1991/5 idgF  
 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 1990/50 idgF  
 Vorarlberger Abfallgesetz, LGBl 1998/58 idgF  
 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl 1994/13 idgF

### **6.3.3 Weitere Literaturhinweise**

Bergthaler – Wolfslehner (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft; Manz, 2001  
 Brezovich (Hrsg), Das neue österreichische Abfallwirtschaftsrecht; Weka-Loseblattsammlung  
 Kind/List/Schmelz, Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz; Verlag Österreich, Wien 1999  
 Kodex Abfallrecht; Verlag Orac, 13. Auflage, Stand 15.04.2002  
 List (Hrsg), Abfall, Abwasser, Luft; Bohmann-Manz